Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1906 Nr. 1 ausgegeben am 24. Januar 1906

# Gesetz

vom 13. Januar 1906

# betreffend die Erhöhung der Dienstbezüge der Lehrpersonen

Mit Zustimmung des Landtages verfüge Ich, wie folgt:

§ 1

Die definitiv angestellten Lehrpersonen haben Anspruch auf eine dauernde, zur Pension anrechenbare Personalzulage jährlicher 180 Kronen .

§ 2

Die im § 9 des Gesetzes vom 29. September 1900, LGBl. 1900 Nr. 3, erwähnten Lehrpersonen erhalten für die Dauer ihrer provisorischen Verwendung ausser der gesetzlichen Jahresremuneration eine jährliche Personalzulage von 150 Kronen.

§ 3

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit tritt, ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

Wien, den 13. Januar 1906

gez. *Johann m.p.*

gez. *Karl von In der Maur*
*m.p.*
Fürstlicher Kabinettsrat